

**Verbandssatzung
des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Fürstenfeldbruck**

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Landkreise

Dachau,
Fürstenfeldbruck,
Landsberg a. Lech,
Starnberg.

**§ 3
Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische

- Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern und dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
 - (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
 - (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane; Beirat

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Zur Beratung der Organe des Zweckverbandes wird ein Beirat (§ 7) gebildet. Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene fünfzigtausend Einwohner einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Zusammensetzung des Beirats

- (1) Dem Beirat sollen angehören:
 - jeweils 1 Vertreter aus den Feuerwehren der vier Mitgliedslandkreise,
 - jeweils 1 Vertreter aus dem Bereich des BRK der vier Mitgliedslandkreise,
 - 1 Vertreter des Malteser-Hilfsdienstes,
 - 1 Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe,
 - 1 Vertreter der Leitenden Notärzte,
 - 1 Vertreter der Werkfeuerwehren,
 - 1 Vertreter des Polizeipräsidiums Oberbayern-Nord und
 - 1 Vertreter des THW
- (2) Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirats vorbereitet und leitet. Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle (soweit der Zweckverband oder eines seiner Mitglieder nicht Betreiber sind), die Kassenärztliche Vereinigung Bayern e.V., die im Verbandsgebiet auf Grund eines Vertrages nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen, die Kreisbrandräte des Verbandsgebietes, der Landesverband Bayern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über
1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes,
 2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).
Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters näher regelt.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12 Dienstkräfte des Zweckverbandes, Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zu betreiben, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergeht, so hat der Landkreis Fürstenfeldbruck die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle im Landratsamt Fürstenfeldbruck. Die Verbandsversammlung bestellt zur Geschäftsführung einen Geschäftsleiter und einen Stellvertreter des Geschäftsleiters.

III. Verbandswirtschaft

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14 Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstentfeldbruck (Kreisschlüssel) werden wie folgt verteilt:

30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)

70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise.

§ 14a Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Der Umlagensatz wird zu Beginn des Haushaltsjahres jeweils für ein Jahr festgesetzt.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (3) Die Umlage wird mit einem Zwölftel am 10. jedes Monats fällig.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, so werden vorläufige Beträge in Höhe der sich nach der Umlage des abgelaufenen Jahres ergebenden Teilbeträge erhoben, die nach der Festsetzung auf die Umlage angerechnet werden.

§ 15 Kassenverwaltung

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und vorzulegen. Die Versammlung stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2011 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landsberg.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 10.11.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2003 vom 05.12.2003 der Regierung von Oberbayern), zuletzt geändert mit Satzung vom 04.03.2016 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22. Mai 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Vorsitzender